



HINWEIS: Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden und darf erst nach einer schriftlichen Netzzusage in Betrieb genommen werden!

NEUANLAGE ANLAGENERWEITERUNG

1. ANLAGENBETREIBER/IN

Vorname, Name, Firma	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ Ort	Telefonnummer

2. ANLAGENANSCHRIFT

Straße, Hausnummer	Gemarkung
PLZ Ort	Flur Flurstück

3. ERRICHTER DER ANLAGE

Firma	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ Ort	Telefonnummer

4. ANGABEN ZUR ANLAGE

4.1 LEISTUNG

Gesamteinspeiseleistung (Wechselrichterleistung): kW

Generatorleistung Module (Gesamtleistung): kW

4.2 TECHNISCHE DATEN (BEI ANLAGEN >25 KW)

Wirkleistung PnE/kVA	Scheinleistung SnE/kVA	Gen.-Nennspannung UnG/V	Gen.-Nennstrom
Kurzschlussstrom der Erzeugungsanlage IkE		Überschwingungsstrom InG/A	

Motorischer Anlage des Generators: Ja Nein Anlaufstrom

Kompensationsanlage: Ja Nein Wenn ja / kvar

4.3 BEI ANLAGENERWEITERUNG

Die installierte Leistung erhöht sich damit auf: kWp

4.4 MODULE

neu gebraucht

Hersteller Module	Typ	Anzahl	Leistung/Modul	Wp

Die Anlage soll angebracht werden (Entsprechendes bitte ankreuzen)

- Ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand
 Als Freiflächenanlage

4.5 WECHSELRICHTER

Hersteller Wechselrichter	Typ	Anzahl

einphasig zweiphasig dreiphasig

L1	AC Nennleistung	AC-Maximalleistung
L2	AC Nennleistung	AC-Maximalleistung
L3	AC Nennleistung	AC-Maximalleistung

- Konformitätsnachweise des Wechselrichters (mit Laderegler für den Stromspeicher, falls Akkus vorhanden sind) nach VDE-AR-N 4105 sowie der zugehörige Prüfbericht oder ein gültiges Zertifikat liegen vor.
 Konformitätsnachweis des zentralen/dezentralen/integrierten NA-Schutzes nach VDE-AR-N 4105 sowie der dazugehörige Prüfbericht oder ein gültiges Zertifikat liegen vor.

4.6 EINSPEISEMANAGEMENT-TYP

- Typ 1: a) Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann. (EEG §9 Abs. 2 Nr. 1)
- b) Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW und höchstens 100 kW, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann. (EEG §9 Abs. 2 Nr. 2)
- Typ 2: Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen nach EEG §9 Abs. 2 Nr. 2 ausstatten. (EEG §9 Abs. 2 Nr. 3)
- Typ 3: Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Achtung: Bezüglich der ferngesteuerten Regelbarkeit ist unser Merkblatt zu beachten!
Bei Anlagen ab 25 kWp muss die Anlage stufenweise abschaltbar sein.

Bei einer Anlage ab 30 kWp wird ein Gesamterzeugungszähler gefordert

4.7 VOLLEINSPEISUNG / SELBSTVERBRAUCH

Volleinspeisung Ja Nein

Wenn Nein:
Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG 2021 (Überschusseinspeisung) Ja Nein

Wenn Ja:
Voraussichtlicher Selbstverbrauch:

	%
	kWh

Kraftwerkseigenverbrauch: Ja Nein

Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen (§ 61a Nr. 2 EEG 2021) Ja Nein

Vollständige Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien und keine Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung (§ 61a Nr. 3 EEG 2021) Ja Nein

4.8 STROMSPEICHER

Zwischenspeicher vorhanden? Ja Nein

Wenn ja: Formular „Technisches Datenblatt – Stromspeicher“ ausfüllen und beifügen (wenn mehrere Speicher vorhanden sind, ist je Speicher ein Datenblatt auszufüllen!)

4.9 DIREKTVERMARKTUNG

Soll die Anlage direkt vermarktet werden? Ja Nein
(-> ab einer installierter Leistung von mehr als 100 kWp verpflichtend)

Wenn ja: Mein Direktvermarkter ist:

--

4.10 STROMSTEUERPRIVILEGIERUNG

Der Anlagenbetreiber macht eine Stromsteuerbefreiung geltend? Ja Nein

Die Meldepflicht des Anlagenbetreibers nach §71 EEG 2021 und die Bußgeldvorschriften gemäß § 86 EEG 2021 wird hingewiesen.

4.11 SCHUTZEINRICHTUNG

Externes N/A Schutzgerät vorhanden? Ja Nein

Wenn ja:

Hersteller	Seriennummer
Typ	Lage/Ort des N/A Schutzgerätes

Jegliche Änderungen an der Photovoltaikanlage bzw. Änderung bei den gemachten Angaben sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Marktstammdatenregister einzutragen.

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber/in
------------	----------------------------------